

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und anderen Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland



Berlin, 12. Oktober 2011

Stellungnahme

07/2011

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Am Zirkus 4
10117 Berlin

Zentrale 089 / 99 26 98 -95
Berlin 030 / 856 12 39 -0
Telefax 089 / 99 26 98 -895

E-Mail: info@gehoerlosen-bund.de
Internet: www.gehoerlosen-bund.de

Inklusion für gehörlose und andere hochgradig hörbehinderte Kinder umsetzen – Gesetze im Sinne der Behindertenrechtskonvention anwenden!

Mit der Annahme der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2009 hat sich in Deutschland hinsichtlich der Debatte zur inklusiven Beschulung und deren Umsetzung viel getan. Viele Bundesländer haben seither das Recht auf eine gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern in ihren Schulgesetzen verbindlich festgeschrieben. Auch gehörlose und andere hochgradig hörbehinderte Schülerinnen und Schüler möchten vermehrt Zugang zu einem inklusiven Unterricht bekommen – doch in der praktischen Umsetzung gibt es oft Schwierigkeiten. Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. musste etwa erfahren, dass Sozialämter sich weigern, die Kosten für Gebärdensprachdolmetschungen zu übernehmen.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. hält es daher für notwendig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Behindertenrechtskonvention (BRK) ein völkerrechtliches Menschenrechtsabkommen ist, das den Rang eines Bundesgesetzes hat. Das bedeutet, dass alle Behörden und Gerichte die Vorschriften und Paragraphen anderer Gesetze so auszulegen haben, dass sie im Einklang mit der BRK stehen. In Bezug auf Bildung heißt das, dass entsprechend Artikel 24 (2) BRK sicherzustellen ist, dass

- „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“,
- „Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen“ und

- „wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

Für gehörlose Schülerinnen und Schüler ist darüber hinaus in Artikel 24 (3) BRK ausdrücklich festgelegt, dass zur vollen und gleichberechtigten Teilhabe an der Bildung und in der Gemeinschaft Maßnahmen zu ergreifen sind, die „das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität“ ermöglichen. Außerdem ist sicherzustellen, dass „Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.“

Angesichts des häufig niedrigeren Bildungsniveaus an Förderschulen für Hörbehinderte ist der Wunsch nach einer inklusiven Beschulung mittels Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern ein sehr berechtigtes Anliegen und im Sinne der BRK zu fördern, zumal an Förderschulen die Verwendung von Gebärdensprache keineswegs die Regel ist. Aus Sicht des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V. spricht nichts dagegen, dass ein einzelnes gehörloses oder hochgradig hörbehindertes Kind in einer inklusiven Klasse ist. Für das betroffene Kind ist es in diesem Fall jedoch wichtig, dass es im außerschulischen Bereich Kontakt zu anderen Gehörlosen und zur Gebärdensprache hat und es somit die Möglichkeit bekommt, seine kulturelle und sprachliche Identität und seine Gebärdensprachkompetenz auszubilden. Die Förderung der sprachlichen und kulturellen Identität soll auch im Klassenzimmer und in der Schule selbst stattfinden. Deutsche Gebärdensprache soll auch ein Lehrangebot für die Mitschülerinnen und Mitschüler sein. Lehrkräfte, die in ihrer Klasse ein gehörloses oder hochgradig hörbehindertes Kind unterrichten, sollen die Möglichkeit haben, Gebärdensprachkurse zu besuchen. So kann die Kommunikation auch mal ohne Verdolmetschung stattfinden, z.B. in den Pausen.

Inklusion umzusetzen heißt – langfristig gedacht – die Gesellschaft zu ändern und das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zur Normalität werden zu lassen. Dafür sind auch Angebote zur Bewusstseinsbildung nach Artikel 8 BRK hinsichtlich einer positiven Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sowie „die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an.“ Das beinhaltet auch, dass an Schulen – nicht nur dann, wenn gehörlose Kinder sie besuchen – Gebärdensprache Anwendung findet und auch gehörlose (und blinde oder andere behinderte) Lehrerinnen und Lehrer dem Kollegium angehören.

Auch die längste Reise beginnt mit dem ersten Schritt. Inklusion für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Kinder ist ein Prozess, der nur gelingen kann, wenn man kommunikative Barrieren abbaut und gleichzeitig kommunikative Angebote macht. Inklusion für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Schülerinnen und Schüler ist nur durch Gebärdensprache möglich.